

Satzung für die Museen der Stadt Recklinghausen

vom 01.12.2015

1. Änderung durch Satzung vom 11.05.2021 (Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2021)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat der Rat in seiner Sitzung am 30.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Recklinghausen jeweils als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführten und unterhaltenen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen zur Sammlung bedeutsamer und lehrreicher Gegenstände:
 - die Kunsthalle, Große-Perdekamp-Straße 25-27 und
 - das Ikonenmuseum, Kirchplatz 2a.
- (2) Mit den Betrieben gewerblicher Art verfolgt die Stadt Recklinghausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 Abgabenordnung (AO). Zweck ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie die Förderung von Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der beiden Museen, museumspädagogische Angebote, Pflege und Sammlung von Kunstsammlungen. Ferner gilt die Kunsthalle als kultureller Veranstaltungsort. Beide Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Es entsteht kein Gewinn.
- (3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Recklinghausen erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Museen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Museen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Museen an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Benutzung ¹⁾

- (1) Die Museen können während der festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

- (2) Ausgewählte Kunstwerke können im Rahmen der „Artothek“ von allen volljährigen Personen ausgeliehen werden.
- (3) Die Auswahl und Reservierung der Kunstwerke im Rahmen der Artothek erfolgt online, die Abholung einschließlich der Bezahlung der Entgelte für die Ausleihe erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen.

§ 3 Benutzungsrichtlinien ¹⁾

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden. Näheres regelt die Hausordnung der Museen.
- (2) Die Benutzer*innen der „Artothek“ haben die ihnen übergebenen Sammlungsgegenstände inklusive der Rahmen und Verpackung pfleglich zu behandeln. Die entliehenen Objekte dürfen nur in den Räumen der Benutzer*innen aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Kunstwerke sollen nicht im direkten Sonnenlicht und nicht über Heizkörpern aufgehängt werden. Gerahmte Bilder dürfen nicht aus den Rahmen entfernt werden.
- (3) Die Besucher der Städtischen Museen und die Benutzer der „Artothek“ haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen, Veränderungen und Verluste, sofern nicht die Versicherung der städtischen Museen eintritt.
- (4) Die Benutzer haben den in Vollzug dieser Satzung und der Benutzungsrichtlinien getroffenen Anordnungen der Museumsleitung im Einzelfall Folge zu leisten.

§ 4 Entgelte

Für den Besuch der Museen, für Führungen und das weitere pädagogische Angebot, für die Ausleihe und Überlassung von Sammlungsgegenständen sowie für die wissenschaftliche Bestimmung von Ikonen werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 11.06.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2012, außer Kraft.

1) Der § 2 und § 3 Abs. 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.05.2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW.